

PUNKTO.

Am 24. Februar 2008 hat sich das Schweizer Stimmvolk für die Unternehmenssteuerreform II entschieden. Diese Unternehmenssteuerreform II ist auf die klassischen KMU-Betriebe der Schweiz zugeschnitten und mildert unter anderem die wirtschaftliche Doppelbelastung.

Ab 1. Januar 2009 werden Dividenden aus Kapitalgesellschaften beim Bund und Kantonen – unter gewissen Voraussetzungen – privilegiert besteuert. Die Frage lautet neu: Lohnbezug oder Dividendenzahlung? Eine ausgefeilte Planung kann Steuern sparen!

Unternehmenssteuerreform II



TREUHAND AG

Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung

REVISION AG

Zugelassene Revisionsexperten

PUNKTO.

Bisher wurden die Unternehmensgewinne von KMU-Betrieben doppelt besteuert: Einmal als Gewinn der Unternehmung selbst und ein zweites Mal – im Falle einer Dividendenausschüttung – als Einkommen beim Aktionär. Viele umgingen diese Doppelbelastung, indem praktisch kein Gewinn ausgeschüttet wurde. Der Gewinn blieb als Reserve im Betrieb, das Unternehmen wurde damit teuer und die Nachfolgeregelung erschwert.

Direkte Bundessteuer

Neu werden bei der Direkten Bundessteuer Dividendenzahlungen, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Leistungen aus Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und Genossenschaften) zu 60% besteuert. Voraussetzung ist, dass der Gesellschafter eine Beteiligungsquote von mindestens 10% am KMU-Betrieb in seinem Privatvermögen hält. Wird die Beteiligung im Geschäftsvermögen aufgeführt, reduziert sich die Besteuerung auf 50%.

Kantone

Die Teilbesteuerung auf Dividenden haben einige Deutschschweizer Kantone bereits in den Jahren 2001 bis 2008 eingeführt.

Aktuell hat der Kanton Basel-Landschaft bei Beteiligungen von mindestens 10% die Teilbesteuerung zum halben Satz eingeführt. Dieselbe Regelung gilt auch in den Kantonen Solothurn, Zürich und Zug. Im Kanton Zug wird ab 1.1.2011 die Mindestbeteiligung ebenfalls auf 10% angehoben werden. Aktuell gilt hier eine Teilbesteuerung zum halben Satz für eine Beteiligung in der Höhe von 5% des Kapitals oder eine Beteiligung mit einem Verkehrswert von 5 Millionen Franken.

Der Kanton Aargau hingegen besteuert die Einkünfte aus Dividenden lediglich zu 40%, der Kanton Schwyz sogar nur zu 25%¹. Im Kanton Basel-Stadt ist zum jetzigen Zeitpunkt keine diesbezügliche Milderung vorgesehen.

¹ Kanton SZ: heute wird eine Beteiligung von 5% vorausgesetzt. Ab 1.1.2011: 10%.

Kleiner Lohnbezug, dafür grosse Dividendenzahlung!

Vor der Milderung haben sich viele mitarbeitende Aktionäre aufgrund der seinerzeitigen Doppelbelastung einen eher höheren Lohn anstelle einer Dividende auszahlen lassen. Nachdem die Doppelbelastung der Dividenden wie in den meisten Kantonen nun auch beim Bund gemildert worden ist, stellt sich für die mitarbeitenden Aktionäre die Frage:

Lohnbezug oder Dividendenzahlung?

Auf den ersten Blick ist die Verlockung gross, den Lohnbezug der mitarbeitenden Aktionäre auf ein Minimum zu reduzieren und den grösseren Teil als Dividende aus dem KMU-Betrieb zu beziehen.

● **Warum können wir diesen
Vorschlag nicht gutheissen?**

Einige Gründe sprechen gegen diesen Extremvorschlag,
wir zeigen Ihnen gerne auf warum:

- 1.** Der Bruttolohn bildet die Basis für die Versicherungsleistungen (AHV, Arbeitslosenversicherung, Unfall- und Krankentaggeld sowie die Pensionskasse). Eine Reduktion des abgerechneten Bruttolohnes kann zu tieferen Rentenzahlungen bei den Sozialversicherungen führen. Die Risikoabsicherung bei Invalidität und Tod wird stark negativ beeinflusst. Das Alterskapital bei der Pensionskasse erhöht sich nur in sehr kleinem Rahmen. Die steuerbegünstigten Einkaufsmöglichkeiten bei der Pensionskasse werden eingeschränkt.
- 2.** Die AHV-Ausgleichskassen haben die untere Grenze des Lohnbezuges noch nicht abschliessend definiert. Aus Erfahrung raten wir Ihnen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lohnbezug und Dividende anzusteuern.
- 3.** Der Lohn eines mitarbeitenden Aktionärs (Geschäftsführer) richtet sich nach dem Marktwert, d.h. dem Lohn, der einem unabhängigen Dritten in der gleichen Position bezahlt werden müsste. Dies hat zudem den Vorteil, dass Branchenvergleiche – ohne Korrekturrechnungen im Personalaufwand – möglich sind.
- 4.** Eine nachträgliche Korrektur, d.h. eine Umqualifizierung von Dividende zu Lohn birgt mehrere latente Risiken. Aktuell liegen keine Entscheide vor, wie die veränderte Steuerlast (tieferer Gewinn in der Gesellschaft durch zusätzliche Lohnkosten ergeben eine tiefere Steuerlast) und die Sozialkosten (höhere Lohnbezüge generieren zusätzliche Soziallasten) behandelt werden. Die Frage ist offen, ob, wann und in welchem Umfang die veränderten Kosten in der Jahresrechnung geltend gemacht werden können.



PUNKTO.

- 5.** Der Aktionär hat die Beteiligung in seiner persönlichen Steuererklärung zu deklarieren. Der Vermögenssteuerwert des KMU-Betriebes steigt bei tiefem Lohnbezug des mitarbeitenden Aktionärs, da der ausgewiesene Gewinn höher ausfällt. Die Berechnung des Vermögenssteuerwertes basiert auf einer Substanz- (Eigenkapital) und Ertragswertberechnung, wobei der Ertragswert mehrfach gewichtet wird.
- 6.** Vergessen Sie nicht, dass Sie allfällig Aktionäre an Ihrer Gesellschaft beteiligt haben, die nicht mitarbeiten! Diese Aktionäre profitieren ebenfalls von einer hohen Dividendenaus-schüttung ohne eine Gegenleistung zu erbringen. In dieser Situation würde der mitarbeiten-de Aktionär schlechter gestellt!
- 7.** Sind Sie bereits an der Nachfolgeplanung? Dann empfehlen wir Ihnen, die Gesellschaft «zu erleichtern» und über eine gewisse Periode regelmässige Dividenden auszuschütten, um die nicht benötigten Bilanzgewinne abzutragen.

Unser Ziel ist es, Ihre Wünsche und Vorstellungen optimal zu planen, damit auch Sie von der Unternehmenssteuerreform II profitieren können.

Fazit

Den Spielraum der neuen
Gesetzgebung gilt es zu nutzen!





TREUHAND AG

Dipl. Experten für Treuhand, Steuern und Wirtschaftsprüfung

REVISION AG

Zugelassene Revisionsexperten

Basel

Steinenring 8

CH-4051 Basel

T +41 61 226 97 20 www.llk.ch

F +41 61 226 97 30 info@llk.ch

Liestal

Gräubernstrasse 16

CH-4410 Liestal

T +41 61 927 89 89

F +41 61 927 89 80

Hünenberg/Zug

Rothusstrasse 23

CH-6331 Hünenberg

T +41 41 798 28 96

F +41 41 798 28 97

Zürich

Stampfenbachstrasse 38

CH-8006 Zürich

T +41 44 360 40 00

F +41 44 360 40 09